

Art 4 7. ZPMRK; § 17 StPO

Kein Verstoß gegen ne bis in idem im Zusammenhang mit Steuerhinterziehung

EGMR, Urteil vom 15. November 2016 (große Kammer), 24130/11 und 29758/11, A und B gg. Norwegen

Die Steuerverwaltungsbehörde sanktionierte die Nichterklärung von Einkünften, indem sie die Bf. zur Zahlung eines Zuschlags von 30 % auf die geschuldete Steuer verpflichtete. In weiterer Folge qualifizierte das Gericht diesen Sachverhalt als Steuerbetrug und verurteilte beide Bf. zu Freiheitsstrafen. Bei der Strafbemessung berücksichtigte es die bereits erfolgte Sanktionierung durch die Verwaltungsbehörde.

Der EGMR sah in dieser Vorgangsweise keinen Verstoß gegen Art 4 7. ZPMRK. Zwar bejahte er (anhand der „Engel-Kriterien“) den strafrechtlichen Charakter der verwaltungsbehördlichen Sanktionen und das Vorliegen desselben Sachverhalts (idem). Er verneinte jedoch eine unzulässige mehrfache Verfolgung (bis). Ausschlaggebend war dabei insbesondere, dass verwaltungsbehördliche und gerichtliche Sanktionen jeweils unterschiedliche Aspekte des Fehlverhaltens betrafen, die Durchführung beider Verfahren vorhersehbar war und ohne Doppelgleisigkeit (etwa bei der Stoffsammlung) erfolgte und die verhängten Strafen durch Anrechnung der früheren Sanktionen insgesamt verhältnismäßig waren. Da ein ausreichender substantieller und zeitlicher Zusammenhang dieser Verfahren bestand, wurden die Bf. durch deren getrennte Führung nicht in grundrechtswidriger Weise belastet.

Mit diesem Urteil bestätigt der EGMR zwar formal die (methodisch wenig überzeugende) Auslegung des Tatbegriffs der Zolotukhin-Entscheidung, korrigiert aber im Ergebnis den dadurch geschaffenen (offenbar als zu weit empfundenen) Anwendungsbereich des Doppelverfolgungsverbots, indem er (ähnlich wie etwa schon in Boman gg. Finnland) dem Element des „bis“ größeren normativen Gehalt beimisst.

Link zur Entscheidung im engl. Original

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-168972>

Die Entscheidung wurde auch im NL Menschenrechte (2016, 556) veröffentlicht und in der ÖJZ (2017, 161) besprochen.

Art 2 EMRK; UbG

Selbstmord eines nach dem UbG untergebrachten psychisch Kranken nach Entweichen aus dem Krankenhaus

EGMR, Urteil vom 22. November 2016, BswNr. 1967/14, Hiller gg. Österreich

Herr K (Sohn der Bf) wurde wegen einer akuten Phase paranoider Schizophrenie am 7.4.2010 untergebracht. Am 12.5.2010 kehrte er von einem unbegleiteten Spaziergang nicht zurück, er hatte sich durch einen Sprung vor die U-Bahn das Leben genommen.

Der EGMR führt aus, Art 2 EMRK verpflichtet ein behandelndes Krankenhaus dazu, eine untergebrachte Person vor einer Selbstgefährdung zu schützen. Die zu ihrem Schutz verhängten Einschränkungen der Bewegungsfreiheit dürfen jedoch nicht über das unbedingt notwendige Maß hinausgehen. Bestehen keine konkreten Hinweise auf eine Selbstmordgefahr, so verletzt ein Krankenhaus nicht seine Sorgfaltspflicht, wenn es einer untergebrachten Person unbegleitet Spaziergänge auf dem Krankenhausgelände gestattet. Ein nach dem Entweichen begangener Selbstmord kann dem Krankenhaus unter diesen Umständen nicht zugerechnet werden.

Link zur Entscheidung im engl. Original

[http://hudoc.echr.coe.int/eng#{\"languageisocode\":\[\"ENG\"\],\"respondent\":\[\"AUT\"\],\"documentcollectionid2\":\[\"CHAMBER\"\],\"itemid\":\[\"001-168781\"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng#{\)